

# RS Vwgh 1992/9/15 88/04/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/01 Bergrecht

## Norm

AVG §8;

BergG 1975 §146 Abs5;

## Rechtssatz

Das Land als Eigentümer des Grundstückes, auf dessen Oberfläche die Bergbauanlage errichtet werden soll, genießt im Bewilligungsverfahren nach § 146 BergG Parteistellung. Der letzte Halbsatz des § 146 Abs 5 erster Satz BergG ("wenn sie und ihre dem Bewilligungserwerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet werden können") bezieht sich nur auf die Eigentümer der angrenzenden und der benachbarten Grundstücke. Mit der Regelung des § 146 Abs 5 erster Satz legit wurden nämlich erkennbar drei Gruppen von (Formalparteien) Parteien geschaffen a) der Bewilligungserwerber, b) die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahen Bereich die Bergbauanlage errichtet oder betrieben wird, und c) die Eigentümer der angrenzenden und der benachbarten Grundstücke, wenn sie und ihre dem Bewilligungserwerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988040195.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)